



Marktgebührensatzung des Marktes Bad Steben

[70.30]

vom 04. April 2023

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

§ 1

Tatbestand und Schuldner

- (1) Für die Teilnahme an den Kirchweihmärkten und den Wochenmärkten ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Schuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die an den Märkten teilnehmen.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr entsteht:

- a) bei Kirchweihmärkten mit der Rechnungsstellung zum Erhalt der Zulassung,
- b) bei Wochenmärkten mit der Rechnungsstellung vor Beginn des Kalenderjahres.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an Kirchweihmärkten richtet sich nach der Größe des beanspruchten Platzes. ²Sie beträgt je Markttag pro Frontmeter 6,00 €. ³Angefangene Meter werden aufgerundet.

(2) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an Wochenmärkten richtet sich nach der Zulassungsdauer während des Kalenderjahres. ²Sie beträgt wie folgt:

Zulassung vom 1. Januar bis 31. Dezember (12 Monate)	380,-- €
Zulassung vom 1. April bis 31. Dezember (9 Monate)	300,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. September (6 Monate)	200,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. Juni (3 Monate)	100,-- €
Zulassung vom 1. Juli bis 30. September (3 Monate)	100,-- €
Zulassung für einen Kalendermonat	50,-- €.

(3) Für die Überlassung von Verkaufsständen werden bei Kirchweihmärkten als Platzgebühren pro angefangenem, laufenden Meter Verkaufsstand 12,00 € an Gebühr fällig.

(4) Wird der Platz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.

(5) ¹Für die Inanspruchnahme von gemeindlichem Lichtstrom (230V) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,-- € festgesetzt. ²Wird vom Fieranten Kraftstrom (400V, 16A) in Anspruch genommen, beträgt die Pauschalgebühr 15,-- €. ³Wird vom Fieranten Kraftstrom (400V, 32A) in Anspruch genommen, beträgt die Pauschalgebühr 25,-- €.

§ 4 Zahlung

(1) ¹Die Gebühren für die Teilnahme gemäß der Größe des beanspruchten Platzes je Frontmeter und für die Überlassung von Verkaufsständen sind bei Kirchweihmärkten im Voraus, unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Markt Bad Steben, fällig und an den Markt Bad Steben zu entrichten. ²Eine Zulassung zum Kirchweihmarkt erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.

(2) Die Gebühren für die Teilnahme an Wochenmärkten sind vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres an den Markt Bad Steben per Überweisung zu entrichten.

(3) ¹In Ausnahmefällen können die Gebühren für die Teilnahme an Kirchweihmärkten bei Beginn des Marktes von Bediensteten des Marktes Bad Steben eingehoben werden. ²Der Markt Bad Steben kann die Zuweisung eines Platzes vor Marktbeginn von der Zahlung der Gebühren abhängig machen. ³Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an die Bediensteten zu wenden. ⁴Über die Bezahlung wird eine Quittung erteilt. ⁵Diese ist dem Marktmeister oder einem anderen Bevollmächtigten des Marktes Bad Steben auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 04. September 2012 mit deren Änderung vom 15. November 2013 außer Kraft.

Bad Steben, 04. April 2023
Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Marktgebührensatzung des Marktes Bad Steben wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“ Nr. 15/2023, am 14. April 2023 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 14.04.2023
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister